

Satzung des Vereins Landschaftserhaltungsverband Landkreis Göppingen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband Landkreis Göppingen e.V." (LEV). Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Landkreises Göppingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.
- (3) Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes, insbesondere die
 - a) Erhaltung, Pflege und ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
 - b) Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum,
 - c) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurneuordnungsverfahren,
 - d) Anlage, Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
 - e) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und Projektgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung,
 - f) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz,

- g) Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch fachliche Beratung, Information und Unterstützung der Flächennutzer, Landwirte, Naturschutzvereine, Naturschutzverbände sowie der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (z.B. Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, Weidgemeinschaften) und durch Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung.
- (3) Daneben verfolgt der Verein das Ziel,
- a) seine Aufgaben im Wege des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Gemeinden, Landwirtschaft und Naturschutz zu erfüllen,
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit Schutz und Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern sowie das Wissen der Bevölkerung über die im Landkreis Göppingen typische Kulturlandschaft zu vertiefen,
 - c) die Zusammenarbeit mit Behörden, Naturschutzvereinen, Naturschutzverbänden und Landnutzern zu fördern und zu intensivieren.
- (4) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.
- (5) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der Verein insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen und im Landkreis im Bereich der Landschaftspflege tätige Unternehmen sowie Naturschutzvereine und Naturschutzverbände ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 der Abgabenordnung.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erfüllt seinen Zweck in erster Linie durch Landeszuschüsse.

- (3) Daneben stehen dem Verein zur Erfüllung seines Zwecks insbesondere zur Verfügung:
 - a) Entgelte für Leistungen,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) sonstige Einnahmen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Mitglieder können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzvereine, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Flächennutzer und land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen (z.B. Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, Weidegemeinschaften) sein.
- (2) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der beim Vorstand einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Landrat des Landkreises Göppingen,
 - b) zwei Vertretern der Gemeinden,
 - c) zwei im Landkreis aktiven Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 5,
 - e) einem Vertreter des Kreisbauernverbandes sowie
 - f) einem Vertreter des Landesschafzuchtverbandes, wobei dieser möglichst eine Schäferei im Landkreis betreiben sollte,
 - g) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 3.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (2) Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen und Vertreter von Fachbehörden und Fachorganisationen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Göppingen.
- (4) Erster und zweiter stellvertretender Vorsitzende sind die beiden Vertreter der Gemeinden nach Absatz 1 b). Nimmt der Vorsitzende nicht an der Vorstandssitzung teil, so leitet der erste stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, leitet der zweite stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

- (5) Nimmt der Landrat nicht an der Vorstandssitzung teil, ist er berechtigt, einen Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden.
- (6) Die beiden Vertreter der Gemeinden, die beiden Vertreter der Naturschutzverbände, der Vertreter des Kreisbauernverbandes, der Vertreter des Landesschafzuchtverbandes sowie die Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Vorschlagsberechtigt für die beiden Vertreter der Gemeinden nach Absatz 1 Buchstabe b) sowie ihre jeweiligen Stellvertreter ist der Kreisverband Göppingen des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Vorschlagsberechtigt für den Vertreter des Kreisbauernverbandes nach Absatz 1 Buchstabe e) und dessen Stellvertreter ist der Kreisbauernverband Göppingen e. V.

Vorschlagsberechtigt für die beiden Vertreter der Naturschutzbehörden nach Absatz 1 Buchstabe c) sowie deren Stellvertreter ist der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Vorschlagsberechtigt für den Vertreter des Landesschafzuchtverbandes nach Absatz 1 Buchstabe f) sowie seinen Stellvertreter ist der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Die des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie dessen Stellvertreter werden durch das Regierungspräsidium Stuttgart benannt.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands nach Absatz 1 Buchstabe b), c), e), f) während der Amtszeit aus, wird der Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit nachgewählt. Über die Nachwahl entscheidet bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand.
- (9) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (10) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innerverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In eilbedürftigen Fällen kann anstelle der mündlichen Abstimmung die Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

- (12) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (13) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (14) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
 - b) Beschluss über die Mitgliedschaft,
 - c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter,
 - e) Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - f) bei Bedarf Erlass einer Geschäftsordnung,
 - g) Nachwahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), c), e), f), wenn diese während der Amtszeit vorzeitig ausscheiden sowie
 - h) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (15) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (16) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (17) § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gilt für die Arbeit des Vorstandes entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich hält oder, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mitgeteilt werden. Über solche Anträge ist aber nur eine Beratung im Sinne von § 10 Absatz 2 Buchstabe m) und keine Beschlussfassung möglich. Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten ist (§ 9 Absatz 4).

§ 10 Beratung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes nach § 8 Absatz 1 Nr. b), c), e), f),
 - b) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts über den Jahresabschluss des Vorjahres,
 - d) Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - k) Wahl eines Schriftführers,
 - l) bei Bedarf Wahl eines Kassenverwalters,
 - m) Beratung über zusätzliche, nicht in der Tagesordnung vorgesehene Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird sowie Beratung von Anträgen nach § 9 Absatz 6. In beiden Fällen ist nur eine Beratung, keine Beschlussfassung möglich.
- (3) Jede juristische Person hat eine Stimme. Natürliche Personen sind nicht stimmberechtigt. Jede juristische Person kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit

- (1) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem der Kandidaten, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die beim Landratsamt Göppingen angesiedelt ist.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung und dem Geschäftsführervertrag ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Satzung, des Geschäftsführungsvertrages, gegebenenfalls der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei jährlich zu wählende Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über das Ergebnis haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf schriftliches Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Göppingen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Liquidatoren des Vereins sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Göppingen, den 19.11.2013

Landrat Edgar Wolff
Vorsitzender

Die Gründungsmitglieder:

Gemeinde Adelberg

Gemeinde Deggingen

Gemeinde Bad Boll

Gemeinde Drackenstein

Gemeinde Bad Ditzenbach

Gemeinde Dürnau

Gemeinde Birenbach

Stadt Ebersbach/Fils

Gemeinde Böhmenkirch

Stadt Eislingen/Fils

Gemeinde Eschenbach

Stadt Wiesensteig

Stadt Geislingen/Steige

Landesnaturaenschutzverband BW e. V.

Stadt Göppingen

Landesschaftzuchtverband BW e.V.

Gemeinde Gruibingen

NABU, Landesverband BW e.V.

Gemeinde Hattenhofen

Bund Naturschutz Alb-Neckar e. V.

Gemeinde Heiningen

Kreisbauernverband Göppingen e.V.

Gemeinde Hohenstadt

Stadt Lauterstein

Gemeinde Mühlhausen i. T.

Gemeinde Rechberghausen

Gemeinde Salach

Stadt Süßen

Stadt Uhingen